

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.04.2011

Geschäftszahl

AW 2011/11/0016

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Feststellung des Erlöschens der Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie und zur Führung der Bezeichnung "Psychotherapeutin" sowie Streichung aus der Liste der Psychotherapeuten - In diesem Provisorialverfahren ist zu Grunde zu legen, dass die Bfin nicht gesundheitlich geeignet iSd § 11 Z. 4 Psychotherapiegesetz ist. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass nur Personen den psychotherapeutischen Beruf ausüben, die auch gesundheitlich geeignet sind. Fällt daher das ursprünglich vorhandene allgemeine Erfordernis der gesundheitlichen Eignung weg, liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine solche Person den psychotherapeutischen Beruf nicht mehr ausübt. Im Hinblick auf die mit der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes verbundene Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen mit wissenschaftlichtherapeutischen Methoden (§ 1 Psychotherapiegesetz) ausgeführt wird, liegt es im zwingenden öffentlichen Interesse, dass die diesen Beruf ausübende Person gesundheitlich geeignet ist. In eine Abwägung mit den von der Bfin behaupteten wirtschaftlichen Interessen ist daher nicht einzutreten.